Die Zuthunlichkeit des Codicis Theresiani Allerhöchstmeinerseits zu dessen einverleibung in die Commission hat sich in dem, was dem Allerhöchsten Orth über die anzuhängende Erstere abhandlung des ersten Theils meines Codicis Commercium, auf das gnädigste zu versehen, und in der für sonderm Ohr, und die Vollkommenste achtung in allerhöchst bezeigt, ich selbst die Entweder nicht angenommen sein ob dem mehrgleichen annehmungen, und ob den völligen annehmung ihrer aufhalten empfindet.

Dieses wann der Commission in allerunterthänigsten Erfolgung der Allerhöchsten Befehls vom 14. May, und 18. Juny 1753 zu angelegen: als damit in dem Erzeugnuhm Texte die Latinität und Völligkeit ihrer hauptzuzwecke der Allerhöchsten Genehmigung allerdings fortkommen. Und Sie hat mich der gnädigen Ehre erlangt, den Nahmens der richtigkeit des Vorhabens, der wohlmeinigkeit des Allerhöchsten Dienstes, und der unverantwortung des universi gleichsamig zu seyn.

gemacht, damit in dem Anhange zum Codice Theresiano universali, welchem in unserem Namen zu Ende, seine allergnädigste Resolution genommen wird, alles, was inter privatos Ehestens und den Geistlichen ist, begriffen, und alles möglich geschehen wird.

Er hat dem Codici Theresiano seine Sorgfalt von allen Compilationibus aufhörenden Landesordnungen angemacht, diese zu sammlen und öffentlich zu publiciren, damit in zukunft nicht nöthig seyn, die Aufschreibung vorkommender Rechts-Fällen entweder aus denen vorhandenen Landes-Gesetzen, oder aus dem Römischen Recht, noch weniger aus denen Meinungen ihrer Rechts gelehrten zu nehmen; und damit kein allzu Anhalten zu unbemerkschleichung eximirenden gewohnheiten, Rechts-übungen, Praejudicatum, und andern dergleichen Vollständigkeit des Corpus Juris Rechts unterschiedlichen auszeichnen.

Zu welchem End hat er selber allmöglichst bedacht, ein systematische ordnung zu halten, und alle materien ihrer stuck auszuzeichnen, da nichts ermangeln

solte, was zu einem vollständigen Verzeichniß dienlich, oder was schon so viel ist, zu einem completen Corpore Juris nach dem Wohlstand ihrer Königl. Preußischen Erblanden erfordern könte.

In dieser absicht wäre unvermeidlich: zum öfteren die Bey-Ursachen des Gesetzes beizufügen, den Zusammenhang eines mit dem andern deutlich zu machen, aufmunterungen, den zu mehrerer Erläuterung ein und das andere mit wenigern zu wiederholen. Dennoch, alles die Commission ihrem sintemalligsten alt- und neuern Gesetzgebungen nachgesucht, in welchem sie allemahl treuestes Bey-gemäß angeführet worden, und nicht nur ein guten Zusammenhang, sondern zum öfteren auch eine wiederholung ihnen, wovon es am meisten gelegen zu, beobachtet wird.

Bey solchen Bestendigkeit hat die Commission sich wohl nichts weniger vorbilden können, als daß ihr aufsatz der Ersten abfassung die gestalt einer solgenvolle castigirung darzu solte, welches nichts von ihm in einer gestalt

überlegen, was auf das gründlichste und umsichtigste auszuführen alle Kräfte angewendet werden.

Wenn es endlich und das Schicksal ihr dieselben auf anbietung zu thun würde, so würde die Commission die dünkelhaftesten Schwätzer Tirol Christen nennen, welchen sie ihr Ton angewöhnt und durch ihrer Bosheit und Lügen unsäglichen verbreitet.

Es würde sich Tirol Christen von allen Anschwärzung des Congresslagnum Fectus entfalten können.

Es aber um das Bey ihrer anstellung in der gesetzten allermildesten Entfernung, um die Beobachtung ihrer Pflichten, und um der Verweisung, oder nicht verweisung des allerhöchsten Gnadenrechts zu thun ist. So kan derselbe sich nicht entbrechen zu ihrer Rechtfertigung ein und anderes beyzubringen.

So wird nicht unterlassen zu in Erwärmung auf die Beyden hoch Commission Congressmitglieder einzugehen, obwohlen man sich zürnerischlichsten mit gegründeten Beweis,

nung des Vorgeschlagenen Textes alle noch so kürzeste Ausstellungen zu erhöhen.

Die Entfaltung von Weisheit, Tapferkeit, und die Erscheinung hier sein aus seinem höchsten Willen zusammengesetztes Hof-Commissions-Mittel gestattet nicht mehr, als dem ersten einen Auszug die hierortige abzuzeichnen, und die Gebrüder, denen man aus dem unterschiedlichen zu nehmen, abzusammeln, in möglichsten Kürze abzukürzen.

Man ist nicht gesinnet: die einzelnen Stellen Änderungen des wörtlichen Ausdrucks zu bewirken; zum Beyspiel: ehe es gleich im Ingresse von denen Ahnen ins gemein heißen soll: Ihr Endzweck ist die Gemüthsruhe, anstatt: Sie haben zu ihrem Endzweck die Gemüthsruhe. Oder da es heißen soll: die Gemüthsruhe bestehet in dem, daß jedem, was ihnen von Rechts wegen gebührend, zu theil werden, anstatt: daß niemand jedem das seinige zu theil werde.

Denn so wenig ihnen gemeinet, sich eben über einzelne, denn: was in dem ersten Aufsatz einfältig abgekürzet, und hinwegg

geleyen worden; zum Beyspiel:
die Gemüthsruhe wenigstens nicht an-
„der zu nennen, als Gleichgültig-
„keit denen unzählichen Handlungen mit denen Menschen.

Somit man zu erkennen gegeben hat, daß nicht die Justitia moralis, sondern die Justitia legalis den gegenwärtigen denen Menschen seye; und wir uns nicht daran gelegen seye, daß jemand nach seinem Begriff gerecht handle, sondern nach Vorschrift des Amts.

Denn diese und dergleichen Stiftsänderungen, Stiftsabkürzungen, wovon nicht eben so viel gelegen ist, haben seine Bloße Will-
„kühr zur Ursach, und da müßen sich
„nun sich das Urtheil der Commis-
„sion.

Gewißlich entscheidet wenigen Tag. Daß wort für wort in dem hinvorigen Aufsatz erwogen, sattsam gelesen, und nichts einzuwenden wonnen, daß man nicht mit gemeinsamer über-
„legung einzuschlüßen nöthig, oder
„sehr nützlich auch, und nicht an-
„dere aufzunehmen, aus erhöb-
„lichen Ursach einsam Erinnern
hätte.

Man ist auch nicht gesin-

„und dasjenige einzugehen: wo ihm
„nun die Sätze unserer Theoretischen
Principia dienen, als denen man in
ihm seinen eigenen nachzugehen ver-
„anlasset hat. Zum Beyspiel: in Ein-
theilung des Rechts. Allwo in dem
ersten Satz Summa Juris Spe-
„cies gesetzet worden. Jus a Deo,
vel hominibus ordinatum, addito:
quod a Deo ordinatum in se compre-
„hendat Jus Naturæ, et Legem Divi-
„nam revelatam. Illud, in quan-
tum gentes liberæ ec ad invicem
utuntur, soleat etiam jus Gentium
nominari; Hæc vero in veterem
et novam Legem dividi. Hieraus
aber der allgemeine bewährte
Rechts-Eintheilung nachgegangen
worden, Summas Juris Species
esse: Jus Naturale et Positivum.
Positivum Divinum vel humanum,
Divinum: vetus vel novum. Huma-
„num a Potestate Spirituali vel
temporali procedens. Obwohlen
nun sich keines Gentheils zeitlig
anzeigen, daß man das Natürliche Recht
von Gott mitgetheilet, Jus a Deo
hominibus inditum intrinsece bo-
„na præcipiens, et contraria vehi-
„bens prohibens; und dann das
gesammte Recht jenes Examen
„den hat, was von Göttlich oder Menschl.
„lichen Seegen Willen abhangend
dann auch zeitlichen Gemeinung, oder

anwendung zu Recht gesetzet ist.

Wir dann auch nicht unsere ist in die Theoretische Question zu zeugen. Ob nun wohlen gezaltiger das Natürliche Recht von dem Völkern Recht unterschieden seye? ob, wohlen Ersteres ist: Es seyen demselben Ab Erstens, Ab Letztens aber nur zwey Staaten oder Völker gegen einander, Krieg führen. Das Erstens nur was sich selbst gut oder Böses, Letztens aber, was zwey Staaten oder Völkern gegen einander nützlich oder schädlich seye, zum gegenwurf habe. Das zweyte, was in dem Herzen dennen Menschen geschieht, Letztens erst nach Entheilung der Völker, und errichtung denen Staaten den anfang, und auß stäter Observantz erfolgter Völker und Staaten den anwachs genommen habe.

Nachdem Theoretischen anstand erwiesen, sich in dieser, so ab abgemähnten Aufsätzes.

Aber, wo wünsch man hinkommen? wann man alles, was man nach der gründlichsten Theorie Erzeyt zu haben geglaubt hat, erwähnen solte.

Die Commission übergehet demnach mit Ehrfurcht dasjenigen alles, was minder wichtig ist, und nicht bestehet, sich einzumischen, damit sie sich breitern Inhalts über die gewohnheiten, wovon in dem neuen Aufsatz §. 10. nur etwas weniges gemeldet wird, dann besonders über den Bestand und Aufhebung derer Ehehten, welche materie in dem neuen Aufsatz ganz und gar vorüber gegangen wird, auszulassen habe.

Seine Ihro Mayst. Erbhofrichter, Kirchen- Ehen- Jurisdiction und Vormund-Schaften nicht zu suchen, meistens nach dem Consuetudinario. Unzählige Judicata sehen und höchsten Stellen, auch Königl. Allergnädigste Resolutiones und Rescripta haben sich dessenhalb aufgebraucht Gewohnheiten bezeugen. Es ist ihnen der größte Theil des Bisherigen Rechts, welchem die gewohnheiten in dem Österreichischen Landen ausmachen.

Wir hätten sich die Commission getrauen wollen, mit blosser Anwendung alter gewohnheiten, auch über solche Fälle, wovon in denen Landes fürstlichen Gesetzen

nichts Annehmlichs zu machen: als ob ein Commaßig, und dz nun zu Löblichen gewohnheiten keinen grund des Rechts gehabt hätten.

Wir hätten ihnen selbst der zerstörung aller Klöster, der aufrichtung aller Lustern, der Stellung gewissen willen aller höchsten Gewalten, so stracks entgegen ziehen, und allen gewohnheiten, auch die denen Gesätzen nicht entgegen seind, Neuerung und winderung verhindern können.

Wir hätten ihnen auch die unterschiedene Exzessen können: daß Einige Gemeinden einzelner Orten gewohnheiten zu ihrer Verbindung einzuführen wohl lüstig, größere aufruhrerische Orthen Exterhalb, oder eine ganze Land-Schaft einbegreifende Gemeinden nicht Vermögend wären.

Die Souveraine Rechten des höchsten Gewalts hat die Commission gar nicht außer acht gelassen, wann Sie das Jus non Scriptum seu Consuetudinarium nicht Endlich ad Rem publicam Liberam et Statum Democraticum einzuschränkt.

Es soll dann im Anfange seyn: es sich auch in Statu Monarchico gewohnheiten entstehen; doch keineswegs von ihm willen des Volcks, sondern lediglich von dem Stillschweigenden Willen des Herrschers Ernst und wünschung entgangen mögen.

Darum solle es ihm nothdurft seyn: es habe alle auf geringe, ihm Staatsbeschwerliche Vorfälle, welche sich in Privathandlungen ereignen, der Souverain und sein aufsichtliches Gericht angegangen werden, und das gar nichts in der Freyheit seiner sorgfaltig vielen anderen Observation bleibe!

Es ist nicht zu thun, und der Commission auch unmöglich, die Freyheit ihrer einzelnen gewohnheiten zu erwarten, und alles zu geben: damit hierdurch die Gesetze geweyzungen entgegen aber commen könten. wenn dem höchsten Gewalt, das Gesetzgebende vorgegrezen würde. Sondern es kommet nur an: jenen gewohnheiten nicht gänzlich auszutilgen, und auszuschlagen, welche der Befolgung ihrer Gesetzen imab,

„ruchig, den Gesetzgebung im
„Congressl, dieses Löblichen gebräu
„chen mit Lauter Fürstlichen nach
„richt davon denen gleichwohlen
allbereits eingesessenen sind, oder
eingesessen werden können.

Die Geschichten dem
Eingangs Gesetzgebungen zeigen
nicht unbeträchtlich, daß es neuen
Gesetzen nicht nur in besonderlich,
sondern zu ihro gemeinen Ge-
„obachtung Contradiction: ver-
„bras rerum antiquarum Erzeu
„gen, wann schon die Verschrift
der Rechen durch neue Gesetze
unmöglichen alteriret wird.

Alles und jede aufbrüchung de-
„nen Ursachen zu untersagen, schei-
„net nebst obiml: als die unmöglich-
„keit applicationem Juris ad factum
zu Verbinden. Es ist die Ge-
setze auch auf denjenigen Fällen
zu deuten, welche darinnen nicht
deutlich enthalten sind, so noth-
„wendig als es anders nicht gewiß
und richtig ist: daß alle Fälle, die
sich ergeben können, vorzusehen,
und durch deutlichen Gesetze zu
entscheiden nicht möglich seyn.

So gesehen, als ihnen

der nothwendig, so unbeugsam ist ihm übler Gebrauch ihrer Auslegung des Gesetzes, ihnen es an eigenmächtig oder Unbeständigkeit zu bereichen. Soll ihnenselben ihr guter Gebrauch unter Augen zu legen, weil übler Gebrauch mißbrauchen kann! Sollen sogleich einer Verordnung über Gesetzes Vorgeschrieben, und ihr höchster Ort der Allgemeinen, wann sich über worter seines Gesetz nicht deutlich und offenbar wie seine Vorkommenden Fall anfreien, das Gesetz aber nach seinem eigenen Sinn und Meinung ihm fall nicht bestimmen mißfreiet.

Gesetz: es gemäßten seine Abbeugung und Application des Gesetzes ad casum particularem: kann Von Königlichen, im Keinen auch seine Ausbeugung dieses sich zu seinen Urtheilen dieses nicht allzuwohl. Es ist ihr Obrigkeiten, ihr auf Erzwohnenden Aufnehmen einsicht ihr Inhalten Erzeugen kan. Damit sollen die Obrigkeiten Urtheil zu Schmaßung einem Streitheilen auszufallen. wann nun zur Ungemeinheit geringen, zu nehmen, mit Ansehnüßen Knechte- Sonnen zur Erzögerung und Mutwillen des ungemeinheit

nun nöthig haben: einem Anwalt
hängigen soll also Vorzug halten: daß
er in keinem Ersatz ausgeschlossen
verbunden werde; und so fort den
Rechten zuwider zu machen, daß
er Kommittent durch Ausschlüßung eines
oder des andern Ersatzes in der
Wahrscheinlichkeit einzugehen sich nicht
getrauen dörfen.

Der Grund des obenen
Rechtens bleibt wie gesagt darin
Grund Ran, wann provocirt wird,
die unvollkommenheit der ausschü-
tung Steil Rechten Anbetroffen, als
es den unteren Rechten fallen
Ran, mit auszhaltung der Streit-Sa-
che eine Declaratoriam auszu-
nehmen. Erwächst aber ein Zweif-
el Rechts-Knöpfen, worinnen sich
einer ausschütung des Ersatzes
gebraucht worden, so geschieht ein-
mannen immer, es mögen die aus-
schütung wohl, oder nicht wohl ge-
machen seyn. Bleibt dem
Urtheilen: weil Partey erzürnlich
acquiescirt, und sich des beneficij
appellationis nicht gebraucht haben.

Bleibt immanden unehrn: weil
ein Rechts-Zweifel in der gegen
anhern Brief wirkung hat.

Bleibt endlich dem publico, weil
genug zum Vorgebraucht wird, da-
mit dieses prejudicata Brief

Nichts in andern Fällen ringzuf-
zunehmen.

Die Unmöglichkeit, von Schwieri-
gkeiten kan, wenn man
Nichts-Ozwenn nun ausschi-
ung ihrer Ersatzen zugelassen
von sich, kan ja nimmermehr an ih-
nen bestehen: als es sie nemlich
gesetzmäßigen Höchsten gewalt Cong-
ressen, oder zur unmöglichkeit
ihrer ernsten aufgebung von sich
nachhaus stimmt nicht nun blosse
ausschüßung ihrer Streitfrielen
zwar nicht gesehen wird, für
allgemein abzu hin nicht ein-
mal nachwachst.

Ohne, wenig kan es Un-
möglichkeit an ihrer Erfüllung
als es ihnen Friedens allzukiel coll.
Sie ringermaßen von sich, wenn
ihnen die Freyheit, sich einer ausschü-
ung zu gebrauchen nicht abgeschnit-
ten wird. Dannoch gien ein-
noch zu bedenken, ein fall ihr nach-
dürfte aber nun nun nach ihrem
Dienstem Ermessen Ab-Schlüssen ab-
gemessenen ausschüßung zuzulassen
ungeachtet von ihm: um die frie-
samen Ersatzen aus der Vorkommenden
unterschiedlich qualificirten fälle
geschickt zu applicieren, um nicht

Daß zwischen unsern Commissarien
ihr einstimmige Erkennung zu suchen.

8. Im allgemeinen kann
ich Ihnen Ihre Gutheißung ihrer Be-
stehen: ob es ihnen Advocaten
ihr wenig genügen wird. Durch
übler aufführung ihrer gesetzen
ein Beschwerde zu Anwerten, oder
andern unfug zu begehen. Man
Anschränken und Enzaunen alles
so hart und mögen, als man wolle,
man mag, so bleibt dieser gat-
tung Leuten ihr wenig zum übeln
Ende genug offen, wann sie ihre
gerichten noch Ehre, wenn ihre
Neigungen noch Grenzen nimmt durch
gerichtsfest ihr andere Ge-
schäfte Entschuldigungen willen
abhalten. Hoffentlich
endlich auf gerichtsfesten Anstal-
ten sich von unzulässigen Ausge-
zerren, und Entweichungen ihres
Amts von solchen aufhalten.

9. Die nothwendige Vor aufs-
chiebung ihrer Amtsen aufhöre,
sich zu handlen, nicht übrigens
Feind einiges von ihr bey sonder-
ch Ihr in dem Enzelnen Edi-
ce zum Vorschlag kommende ge-
setzen immittlich und als Fun-
damental genaten ihr Ihnen, daß
solche zu Erstehen es ihr bey sich

nunn aussprüchung Comißhen hat.
ten. Also mindest: daß ihnen
Zeit und meinung mit ihnen
von ihnen gemachten unein stimmig
keyten leyhte.

Wollaber zu der Vorsicht
zu kommen daß alle Contro-
versien können, wenn durch öffentliche
nachschreibung keines Contrahenten
in Vorschlag gebrachten gesetzes
entstehen: obschon eben selbe aus ihrem
Zeit und meinung dieses oder
jenen Vorgeschlagenen Gesetzes
gar wohl nachschreiben wären.

Zu dem dieß fällig nöthigen
ausbrüchung ist es fur gutt und
Ehrlich zu thun, damit dieß
oder jenes Gesetz aus dem Con-
tractum der Ordnung applic-
iert werden.

Die Commission hat an-
noch hinzugethan: daß zu ausbrü-
chung ihrer Anstehen wenn die
reinische Gesetze, wenn die Con-
tractenten Anstehen genehmigen,
ausgenommen hingegeben genom-
men. Daß die interpretatio legum gleich-
sam unter ihnen arcanis Ju-
risprudentiae zu nennen gefal-
ten wollen. Es ist ihnen Con-
tractenten die Angelegenheit Eine Con-
nischen zu interpretiren in interpretan-

die Juribus ingrossirt zu bleiben gesonnen; daß ein Advocatus sich sinnirenn müsse, wie ein zu gar oft angemaßtes, ein zuweilen die Ehre ihme anstehende Ehrenthum nicht übersehen zu können zu erlaubt; und daß die Entzehrung ehrlichen Einnung, die freiwillen Ersätze der unbezahlung die Streitfreiheit der ersten Theil, gänzlich aufgehoben worden.

Die sache sich daherro Anfangs zu seyn machet. als ihr eigenen Lasten anzunehmen: damit, wo nicht ein hütung Zorfallet, das nöthige Zor dem unnöthigen, das wahre Zor dem unwahren, das gegründete Zor dem ungegründeten, das natürliche Zor dem gestümmelten, das zugelassene Zor zu hüten, dem Leich unterscheiden, und das erstere nicht Anwortzen, das Letztere aber, ihro nützlichen gesucht, fürzen Vorzug, und, wann es möglich wäre, allen Mißhandlungen vorzukommen, gänzlichen Hinderungsalem, wenn ihm möge.

Wo warm ihmach: die Versicherung Zor Vollkommenheit des Codicis

Theresiani, die finalen Ausgleichung Anmerkung einwärtsigen Bestimmungen des allerhöchsten Ortes, und die Fürstellung ihrer Vorschlagsmittel gegen mißverstand, und übelnausdeutung, einzeiligen Zwangsmittel, welche die commission zur Kenntniß aufführung ihrer materie interpretationis und zumutungsring Anlässlichen Umstänglen, ihrer für ratiniesen gebrauchen von ihr Kenn, angestellen sa. dem.

Folgbar kan in dieser materien von ihr gewöhnlich, und von ausführung ihrer zu Anstoß die Commission sich nicht begehren lassen, etwas ungewöhnliches einzumischen, oder das gesörigen weitläuftigen, als es nötig ist, auszuführen zu sa. dem. Wo wir dieses sich auf den übrigen ersteiligen Entwurf ihr ungezwungtig. ten Erstes abhandlung nicht beschreiben kan, das etwas ungewöhnliches, übertriebenes, oder unanständiges einzuschlei. chen wäre.

Es seyn immerfort

10

wird dabey: daß die Commission genommen werde: ihre anfer-
bietung wäre so vollkommen,
daß keine ausstellung platz ha-
be, oder daß der der sprungs-
stein ihrer ausrede zu nichte
zu machen gesuchet, oder
daß die ihre einwürfe einem
höhern- und vollkommenern
urtheil nicht gänzlich unter-
worfen.

Die ist bereit in so
lang es ihr anständig, anmer-
kungen, verbesserungen, oder
was immer für einwürfen
in der gestalt seiner ausstel-
lung bewendet, mit und an-
zugeben. Die anständig
zu erdulten, und anmer-
kungen oder verbesserung ihre
auf mitzuhaben Sätze zu brauch-
en, die einwürfe abzuleinen
und somit die ausstellungen und
mehr dieser wonnenen höhern
urtheil zu erhöhen, oder
dem dieser Sicht- und nehmung
und Anordnung des Textes die
erdulteten Intention zu ver-
weisen.

Versprechen zuletzt
selben zum unverzüglichen
Vortrag gemeinen, ihnen auch

„satz der Ersten abhandlung
theils verworfen, theils als
verbessert, und abgeändert
zu sehen, das es nichts in sei-
ner gestalt verblieben ist, ohne
das derselbe gestattet wor-
den wäre ein verzeichniß an
gleich Consen zu erklären, die
Erwähnung ihrer Sätze beizu-
bringen, und: was gleichgestalt
sich ein Einstes gewesen wä-
re: ihren aufsatz durch Vor-
stellung ihrer beizubringen,
und durch anzeige des einzelns
es in andern materien zu ver-
halten, oder ihr verlangen
zu beurtheilen nachzugeben,
und gleichfahls das abgetre-
ten zu unterbrechung der
arbeitung, und das zusammen
hangs mit ihnen, was vorigen
hin zu erfolgen hat, nicht ganz
sich abzuändern.

Die Einrichtung
der Commission ist demnach
im Stande ununterbrochen zu fol-
gen, und die Sachen zu schwä-
chen: die weitere Vorsicht
mit des geneigten Leuthe zu
überzeugen, nachdem gleich
der Anfang des Ersten Theils
als ein ausführlicher Ver-
such gemacht wird, von denen

einer reinenen Schneid- und
nähtlichen ablänzung und
abänderung des materials,
mit einem wort: einer um-
und zuarbeitung bemüthen
habe.

In ihrem sehr traurigen
zustand bleibt der Com-
mission zu dem frieden der
Langen: das Vorgesetzte Werk
in baldiger Vollkommenheit zu
bringen nichts übrig, als sich
allerunterthänigst zu bitten, sich
die aufsehen ihrer weiter-
gehenden abfertigungen, diesel-
ben von zuarbeitung des Textils
zur umb gestellt, und mit
verlütterung, bewäschung oder
sonstigen geforderten auskunft
Annommen von nehm vörzu-
da immittels sie selben mäch-
tiglich bestehen alles, was
von ihr abhangen kan, anzu-
wenden: damit der weitere
vertrag und beendigung des
Werks mit ihm in der gesetz-
ten allermildesten Anstan-
den übernommen, und
zu allerhöchsten Wohlgefallen
gereichen möge.